

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung)

Der Markt Manching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 G vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Manching einschließlich aller nicht bebaubarer Grundstücke und der Außenbereichsflächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.
Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, amtliche Anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen der örtlichen Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Soweit diese Satzung Begriffe wie Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete usw. enthält, gelten, soweit vorhanden, die Festsetzungen von Bebauungsplänen mit den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Baunutzungsverordnung.
In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan, der die Gebietsart entsprechend festsetzt, vorhanden ist, sind die Art des Gebietes in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) nach der tatsächlichen Charakteristik zu ermitteln und die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Gestaltung

(1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 8 BayBO.

(2) Die Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:

1. Bei störender Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
2. bei aufdringlicher Werbung, insbesondere durch grelle Farben, übermäßige Größe, Ort oder Art der Anbringung,
3. Übermäßige Größe liegt vor, wenn 5 % der Fassadenfläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll überschritten werden. Bei freistehenden Anlagen darf eine maximale Fläche von 7 m² nicht überschritten werden.
4. bei unansehnlichen, beschädigten, entstellten, verschmutzten und solchen Werbeanlagen, die aus Gründen das ästhetische Empfinden des für solche Eindrücke offenen, durchschnittlichen Betrachters verletzen oder beeinträchtigen.

(3) Werbeanlagen der in Abs. 2 genannten Art sind verunstaltend und daher unzulässig.

§ 4 Reine und Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete

In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, insbesondere wenn es der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).

§ 5 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Manching nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen gewähren.

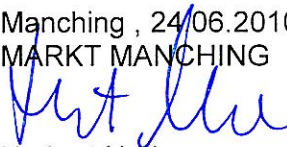
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

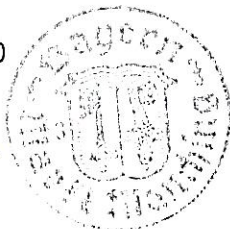
Mit Geldbuße bis zu 50.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 24/06.2010
MARKT MANCHING


Herbert Nerb
1. Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung)

Der Markt Manching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung gilt für folgende Hauptdurchfahrts- und sonstige Straßen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen, beidseitig bis zu einer Tiefe von 30 m gemessen ab jeweiliger Grenze der öffentlichen Verkehrsstraßen zu den privaten Grundstücken:

Manching: Ingolstädter Straße, Niederfelder Straße, Geisenfelder Straße, Bergstraße, Schulstraße

Niederstimm: Ingolstädter Straße, Ortsstraße

Oberstimm: Manchinger Straße, Pichler Straße

Pichl: Peterstraße, Martinstraße, Leonhardstraße

Westenhausen: Hauptstraße“

§ 2

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 (flächenmäßige bzw. prozentuale Beschränkung der Größe von Werbeanlagen) entfällt ersatzlos.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 erhält nun die Bezeichnung § 3 Abs. 2 Nr. 3.

Als neuer § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird eingefügt: „Wirkung in die freie Landschaft oder in den Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB (z.B. auf oder an betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhängern, Behältern oder Geräten).“

§ 3

§ 4 Satz 1 der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:

„In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist ausgeschlossen, gleiches gilt für Mischgebiete mit überwiegender Wohnnutzung. In Mischgebieten mit überwiegender Gewerbenutzung ist auch Fremdwerbung zulässig.“

Der bisherige § 4 Satz 2 der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 wird zu § 4 Satz 3 und bleibt weiterhin vollinhaltlich gültig.

§ 4

Alle Festsetzungen der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010, die durch diese Satzung nicht geändert wurden, bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig.

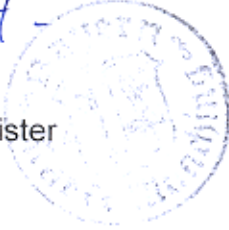
§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 27.07.2012
Markt Manching



Nerb H.
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

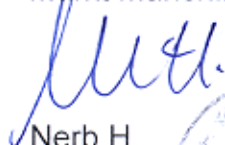
Der Marktgemeinderat Manching hat in der Sitzung am 26.07.2012 die 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Manching (Werbeanlagensatzung) vom 24.06.2010 beschlossen.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf den Erlass der Änderungssatzung wurde durch öffentlichen Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Manching hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02. Aug. 2012 angeheftet. Die Satzung ist somit gemäß Art. 26 Gemeindeordnung in Kraft gesetzt.

Die Satzung liegt ab sofort öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, im 2. OG Zimmer 202 aus.

Manching, 03. Aug. 2012
Markt Manching



Nerb H.
1. Bürgermeister

